



**NORDRHEINISCHE  
ÄRZTEVERSORGUNG**

## **Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22.11.2003 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2002 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt.

## **Durchschnittliche Versorgungs- abgaben im Jahre 2004**

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt für das Geschäftsjahr 2004 € 11.700,00.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahre 2004. Es betragen:

- a) die Höchstversorgungsabgabe  
jährlich € 19.890,00  
vierteljährlich € 4.972,50
- b) die Pflichtabgabe  
jährlich € 15.210,00  
vierteljährlich € 3.802,50
- c) die Mindestabgabe  
jährlich € 3.510,00  
vierteljährlich € 877,50

## **Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte im Jahre 2004**

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der Angestelltenversicherung ab 01.01.2004 ändern sich ebenfalls vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung. Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

- a) *Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung*  
Angestellte Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens € 5.150,00 mo-

natlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 1.004,25 monatlich.

- b) *Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung*  
Angestellte Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 5.150,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 301,28 monatlich zu leisten.
- c) *Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung*  
Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 5.150,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 301,28 monatlich.

Angestellte Ärzte und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 5.150,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 19,5 % der monatlichen Bruttobezüge.

## **Geschäftsbericht 2002 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus**

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2002 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen Kammerangehörigen auf Wunsch eingesehen werden.

## **Rentenbemessungsgrundlage für 2004**

Unter Berücksichtigung der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung den Bemessungsmultiplikator für das Geschäftsjahr 2004 auf 4,026119 festgesetzt. Die Rentenbemessungsgrundlage gemäß § 9 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt damit für das Geschäftsjahr 2004 € 40.511,70; sie ist gegenüber dem Jahr 2003 unverändert. Der für das Jahr 2004 geltende Bemessungsmultiplikator wurde gemäß Erlass des Finanzministeriums NRW vom 8.12.2003 - Vers 35-21-2.(22) IVC 4 genehmigt.

*Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident der Ärztekammer Nordrhein  
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses  
der Nordrheinischen Ärzteversorgung*